

Pflegefachtag Recht

Eine Komplettreform im Betreuungsrecht und Vollmachtsrecht sowie die Einführung eines kleinen Ehegattenvertretungsrecht wird zum 1. Januar 2023 wirksam. Zu diesem Thema fand am 6. September eine Pflegefachtagung und Intensivschulung des Deutschen Pflegeverbandes e.V. in Harztor in der Neanderklinik Harzwald GmbH durch Rechtsanwalt Hubert Klein statt. Der Hochschul-Lehrbeauftragter aus Köln und Fachautor im Gesundheits- und FEM-Recht ist spezialisiert auf das Betreuungsrecht.

In kaum einem Rechtsbereich bestehen dermaßen Rechtsirrtümer – und daraus folgende Rechtsverletzungen – wie im Betreuungsrecht. Schadenersatz- und Strafverfahren bleiben meist nur deshalb aus, weil auch die Angehörigen die Fehler der Ärzte und Pflegenden nicht erkennen. Alle unterliegen dem gleichen Denkfehler.

1992 wurde die Entmündigung „eigentlich“ abgeschafft. Aber diese gewollt dramatische Abkehr von der Vormundschaft wurde von vielen Medizinern nie sachgerecht verinnerlicht und in der Bevölkerung oft nicht erkannt. So schon die Grundlage, dass ein Betreuer überhaupt nur in konkret zugewiesenen Lebensbereichen Entscheidungsbefugnis erhält. Und vor allem, dass unter Betreuung stehende Patienten, soweit ihre „Geisteskraft“ immer noch vorhanden ist, stärkere Rechte haben, als Ihr Betreuer. Unausrottbar ist schließlich der Irrglaube, dass nahe Angehörige (außer Eltern bei Minderjährigen) ein Vertretungsrecht wegen Verwandtschaft hätten.

Zum Schutz der Patientenrechte und zum Schutz aller in Medizin und Pflege Tätigen vor einer Haftung müssen diese Irrtümer abgestellt werden. Die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Struktur- und Inhaltsreform im Betreuungsrecht, v.a. der extrem komplizierte Paragraph zum kommenden Ehegattenvertretungsrecht sind die Gelegenheit durch unsere Intensivschulung Rechtssicherheit zu vermitteln.

Basiswissen und die Reformen zum 1. Januar 2023

Erstmals(!) kommt ab 1. Januar 2023 ein Vertretungsrecht für Ehegatten. Dies gilt aber nur für medizinische Entscheidungen und nur für medizinbezogene Verträge und dies gilt nur für sechs Monate. Der hierzu neue § 1358 BGB (2023) enthält enorme sprachliche Unschärfen, aus denen Fehler und Totschlagsverfahren(!) gegen Ehegatten und Ärzte geradezu vorgezeichnet sind.

Dem Willen von Betreuten – bei z.T. noch verbliebener Einsichtsfähigkeit – kommt absolute Vorrangstellung gegenüber dem Willen des Betreuers zu. Selbst bei geistigem Abbau verbleibt ein Recht zur Behandlungsverweigerung. Zur hiergegen gerichteten Zwangsbehandlung müssen strenge Regeln geachtet werden. Ohne Einhaltung der Formalien und ohne Einschaltung des Gerichts stellen sich dann nützliche Behandlungen aus reinen Rechtsgründen schnell als Körperverletzung (manchmal mit Freiheitsberaubung) durch den Betreuer, durch den Arzt und/oder durch die Pflegekräfte dar.

Klein referierte zu den grundsätzlich starken Patientenrechten/Patientenwillen, der bleibende Einwilligungsfähigkeit trotz geistiger Beeinträchtigung und trotz Betreuung, keiner Entscheidungen durch Verwandte, sondern nur bei Betreuung, Vollmacht und ab 2023 in engem Umfang auch für Ehegatten, die Beachtung der Verortung der alten und der neuen Regeln im Betreuungsrecht 2023, die strengen Rechts-Formalien bei Betreuung, Vollmacht und neuen Ehegattenrechten, starke Verbote und Grenzen bei Zwangsbehandlung und FEM bei psychisch Erkrankten, Sterbeentscheidungen absolut nur aus dem (früheren) Willen des Patienten bzw. Bewohners.

Interessierte Teilnehmer aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen informierten sich zu den neuen gesetzlichen Regelungen.

Die Leitung der Veranstaltung und Moderation übernahm Martina Röder als Vorsitzende des Deutsche Pflegeverbandes e.V. und geschäftsführende Gesellschafterin der Neanderklinik Harzwald GmbH.

Zeichen: 3867 + Foto